



Bereich: Integrierte Aufsicht
 GZ: FMA-LE0001.220/0007-LAW/2009
Bitte diese Zahl immer anführen!

Bundesministerium für Finanzen

e-Recht@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstrasse 2b
 1030 Wien

Praterstrasse 23
 A-1020 Wien
 Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner
 Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

Website: www.fma.gv.at
 Wien, am 06.11.2009

Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009) – Stellungnahme der FMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und erlaubt sich auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Gegen die geplanten Änderungen der Zukunftsvorsorge bestehen unsererseits Bedenken, da in § 108h Abs 1 Z 2 EStG nicht ausreichend auf die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht genommen wird.

Zur Idee der sinkenden Aktienquoten, je älter der Versicherungsnehmer ist bzw. je länger der Vertrag läuft (Lebenszyklusmodell): In der Praxis wird die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV) oft als fonds- oder indexgebundene Lebensversicherung angeboten, zum Teil auch als Kombination von fondsgebundener und klassischer Lebensversicherung. Eine eigene Deckungsstockabteilung für die PZV ist einzurichten, soweit sie nicht anderen Deckungsstockabteilungen zuzuordnen ist (§ 20 Abs 2 Z 5 VAG).

1.1. Zur (Nicht-) Zuordnung von Vermögenswerten zu Versicherungsverträgen

1.1.1. In den Deckungsstockabteilungen (in diese fallen die Veranlagungen der sog. Sparprämien in der Lebensversicherung) gibt es grundsätzlich keine Zuordnung bestimmter Vermögenswerte zu bestimmten (Gruppen von) Verträgen. Das Vermögen wird gemeinsam für alle Versicherungsverträge, zB sog. klassische Lebensversicherung, veranlagt. Der Veranlagungserfolg kommt über die Gewinnbeteiligung zum Großteil den Versicherungsnehmern zugute.

1.1.2. Etwas anderes gilt nur in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung sowie der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung: hier werden Gruppen von Verträgen (Tarife) bestimmten Vermögenswerten zugeordnet. Versicherungsleistung und Rückkaufswert (sowie in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung: Gewinnbeteiligung) richtet sich nach der Wertentwicklung der entsprechenden Vermögenswerte.

1.1.3. Eine auf den individuellen Vertrag abgestimmte Vermögensveranlagung, wie im Lebenszyklusmodell vorgesehen, entspricht nicht dieser Klassifizierung; eine individuelle Veranlagung widerspricht überhaupt dem Wesen einer Versicherung. Versicherung funktioniert nach dem Gesetz der Großen Zahl, dies sollte auch für die Vermögensanlage gelten.

1.2. Zu möglichen Änderungen

1.2.1. Sollte abhängig von der Laufzeit einer PZV die Veranlagungsstrategie geändert werden müssen, wäre – ähnlich wie in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung – vorzusehen, dass in der PZV eine unmittelbare Zuordnung bestimmter Vermögenswerte zu bestimmten Verträgen vorgenommen werden soll; mit entsprechenden Informationspflichten.

1.2.2. Eine Absenkung der Aktienquote abhängig vom Alter der Versicherten erscheint verwaltungstechnisch schwierig, da die Veranlagung für den gesamten Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung bzw. für alle Verträge des jeweiligen Tarifs einer indexgebundenen Lebensversicherung erfolgt. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung bräuchte es entsprechende Änderungen im Fonds bzw. eines Fondswechsels.

Eine Aufteilung nach Alter bzw. Altersgruppen und die davon abhängige Veranlagung (dh. geringeres Risiko und niedrigerer Aktienanteil bei höherem Alter) könnte zu höheren Verwaltungskosten führen, welche den Versicherungsnehmern angelastet werden und dadurch die Leistungen schmälern. Eine Quersubventionierung wäre nicht auszuschließen. (Auch könnte die Volatilität bei geringerer „Gruppengröße“ größer sein).

1.3. Eine variable Aktienquote in Abhängigkeit vom Alter der Versicherten kann für die Darstellung der Kapitalgarantie problematisch werden, da in den ersten Versicherungsjahren ein höheres Veranlagungsrisiko liegen würde.

2. § 108h Abs 1 Z 6 EStG sieht vor, dass durch Vereinbarung auf die Garantie verzichtet werden kann. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist hier wesentlich, dass die Versicherungsnehmer deutlich über den Ausschluss der Garantie und über die damit verbundenen Konsequenzen informiert werden. Die Praxis zeigt, dass derartige Informationen va. in der PZV unzureichend sind. Siehe dazu auch OLG 4 R 189/09g, wo die unzureichende Darstellung der Garantieleistung und deren Entfall Thema waren; Gegenstand war hier eine indexgebundene Lebensversicherung mit Garantie.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
 Finanzmarktaufsichtsbehörde
 Bereich Integrierte Aufsicht
 Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LLM, MBA

Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt